

L. Zeitpunkt der Klarstellung des Kostenersatzanspruches

Das Staatsgerichtshofgesetz regelt diese Frage nicht. Es sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes heranzuziehen.¹³⁷¹ Danach müssen die Verfahrensparteien Kostenersatzansprüche vor Schluss desjenigen, sei es für die Parteienverhandlung, sei es für die Beweisaufnahme, bestimmten Verwaltungstages klarstellen, welcher vom Verhandlungsleiter (Vorsitzenden) bei dessen Eröffnung als letzte Tagsatzung bezeichnet worden ist. Die Parteien sind an die Geltendmachung ihrer Kosten durch den Verhandlungsleiter (prozessleitender Beamter) oder den Vorsitzenden des betreffenden Kollegiums und auf den Zeitpunkt, bis wann die Verzeichnisse längstens zu legen sind, aufmerksam zu machen. Es kann ihnen allenfalls eine Nachtragsfrist von längstens drei Tagen gewährt werden. Im Rechtsmittelverfahren ist der Kostenersatzanspruch bei sonstigem Ausschlusse entweder sofort mit der Einlegung der Rechtsmittel, wenn der Einleger auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, oder aber vor der Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung einzulegen. Der Partei ist in jedem Falle noch Gelegenheit zu geben, ihre Kosten im Verfahren geltend zu machen.

Diese verwaltungsrechtliche Regelung gleicht derjenigen im Zivilverfahren, wo § 54 ZPO den Zeitpunkt der Kostenlegung bestimmt. Mit Blick auf die Besonderheit der Staatsgerichtshofverfahren, die mehrheitlich in nichtöffentlicher Sitzung und ohne mündliche Schlussverhandlung stattfinden, haben die Verfahrensparteien ihren Kostenersatzanspruch mit der Einlegung des Rechtsschutzantrages vorzubringen (Art. 41 Abs. 2 LVG und § 54 ZPO). Die Verfahrensparteien sind jedenfalls vom Vorsitzenden darauf aufmerksam zu machen, bis wann die Kostenverzeichnisse längstens zu legen sind (Art. 40 Abs. 2 LVG). Wird eine mündliche Schlussverhandlung durchgeführt, sind die Kosten vor der Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung bzw. vor Schluss der Verhandlung zu beantragen, die der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch unmittelbar vorangeht (Art. 41 Abs. 2 LVG und § 54 ZPO).

1371 Siehe Art. 38 StGHG. Es handelt sich um die Art. 40 und 41 LVG.